



Geschäfts-Nr. VU080138/U1

KREISSCHREIBEN

der Verwaltungskommission des Obergerichts

an die Bezirksgerichte

betreffend die Meldung

über die Einsetzung der Notare und Notarinnen, Notar-Stellverteter und Notar-Stellvertreterinnen als Willensvollstrecker

vom 25. März 2009

Das Personalgesetz bestimmt Folgendes:

§ 53. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die obersten kantonalen Gerichte können die Bewilligungspflicht auf zusätzliche Tatbestände ausdehnen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

§ 54. Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Die obersten kantonalen Gerichte haben von der Kompetenz in § 53 Abs. 2 Gebrauch gemacht und in ihrer Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 26. Oktober 1999 zusätzlich beschlossen:

§ 9. Die Einsitznahme in Geschäftsleitungen und Verwaltungsräten von Unternehmungen sowie die Übernahme von Schiedsgerichts-, Willensvollstreckungs- und Erbteilungsmandaten ist auch ausserhalb von § 53 des Personalgesetzes bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom zuständigen obersten kantonalen Gericht erteilt.

Beobachtungen und "Zufallsfunde" in letzter Zeit haben gezeigt, dass diesen Vorschriften nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt nachgelebt wird. Bewilligungen für Willensvollstreckungs- und Erbteilungsmandate werden nicht immer eingeholt,

andere Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter kaum gemeldet. Die Verwaltungskommission sieht sich daher zu folgenden Anordnungen veranlasst:

Die Bezirksgerichte werden angewiesen, ab sofort in allen Fällen der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen dem Notariatsinspektorat Meldung zu machen, wenn ein Notar oder eine Notarin, ein Notar-Stellvertreter oder eine Notarstellvertreterin als Willensvollstrecker eingesetzt ist. Anzugeben sind der Name der eingesetzten Person, der Name des Erblassers oder der Erblasserin sowie der Zeitpunkt der Testamentseröffnung.

Dieses Kreisschreiben wird zur Kenntnisnahme auch den Notariaten und dem Notariatsinspektorat zugestellt.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Der Generalsekretär:

Dr. P. Zimmermann

versandt am: 27. März 2009